

2013/54

29. Oktober 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Richter und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 29. Oktober 2013 einstimmig folgendes Votum:

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in [...] in der Gemarkung [...], Flur [...], auf Flurstück [...]7] unter der Anschrift [...] und auf Flurstück [...]4] unter der Anschrift [...] gelegenen Gebäuden angebracht sind, gelten zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009¹.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012² vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, als wie viele Anlagen die von der Anspruchstellerin betriebenen Anlagen gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung gelten.
- 2 Die Fotovoltaik-Installationen (PV-Installationen) der Anspruchstellerin befinden sich auf einem zusammenhängenden Gebäudekomplex, der sich über die Grenze zweier aneinandergrenzender Flurstücke erstreckt. Pro Flurstück gibt es ein Verwaltungsgebäude und zwei Fertigungshallen. Die sechs Gebäude sind U-förmig angeordnet, wobei sich auf der Flurstücksgrenze eine zwei der Gebäude voneinander trennende Brandschutzwand befindet.
- 3 Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende PV-Installationen:
 - Die PV-Installation auf den Gebäuden auf Flurstück [...4], Flur [...], Blatt [...] des Grundbuchs von [...] unter der Anschrift [...] mit einer installierten Leistung von 99,8 kW_p wurde am 3. März 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 1).
 - Die PV-Installation auf den Gebäuden auf Flurstück [...7], Flur [...], Blatt [...] des Grundbuchs von [...] unter der Anschrift [...] mit einer installierten Leistung von 99,8 kW_p wurde am 4. März 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 2).

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- 4 Das Flurstück [...] liegt nördlich vom Flurstück [...]. Im jeweils westlichen Teil der beiden Grundstücke befinden sich diejenigen Gebäude, die unmittelbar an der Flurstücksgrenze aneinandergrenzen. Diese werden im Folgenden als GN₁ (Gebäude auf nördlichem Flurstück [...]) und GS₁ (Gebäude auf südlichem Flurstück [...]) bezeichnet. An diese schließen sich direkt je Flurstück zwei weitere Gebäude an, dies allerdings ohne untereinander flurstücksübergreifend aneinanderzugrenzen. Diese werden auf dem nördlichen Flurstück [...] von West nach Ost als GN₂ und GN₃, auf dem südlichen Flurstück [...] von West nach Ost als GS₂ und GS₃ bezeichnet.
- 5 Die Flachdächer der GN₁ und GS₁ weisen dieselbe Höhe auf wie der südliche Teil des Flachdaches des GN₂. Alle anderen Dachflächen weisen zum jeweils benachbarten Gebäude eine unterschiedliche Höhe auf. Sämtliche Dachflächen sind so mit PV-Modulen belegt, dass die Abschattungsbereiche frei gelassen wurden.
- 6 Die Flurstücke sind im Grundbuch jeweils unter einer eigenen laufenden Nummer gebucht. Außerdem haben sie separate Stromanschlüsse. Die PV₁ ist an das Mittelspannungsnetz über eine 10-kV-Trafostation angeschlossen. Die PV₂ hingegen ist an das Niederspannungsnetz über ein Niederspannungsanschlusskabel an das Netz der Anspruchsgegnerin angeschlossen.
- 7 Beide PV-Installationen haben je eigene Wechselrichter und Zähler. Die PV-Anlagen sind je Flurstück teilweise gebäudeübergreifend an verschiedene Wechselrichter angeschlossen.
- 8 Mit Beschluss vom 22. Juli 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)³ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in [...] in der Gemarkung [...], Flur [...], auf Flurstück [...] unter der Anschrift [...] und auf Flurstück [...] unter der Anschrift [...] gelegenen Gebäuden angebracht sind, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009?

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 9 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter und der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.

2.2 Würdigung

- 10 Die PV-Installationen gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage. Dies ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009⁴, der Empfehlung 2008/49⁵ sowie den Grundsätzen des Votums 2011/19⁶ der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall. § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich *auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,*
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“⁷

⁴Aufgrund der Inbetriebnahme der Module vor dem 01.01.2012 ist § 19 Abs. 1 EEG 2009 gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 auch auf den Vergütungszeitraum ab dem 01.01.2012 anzuwenden, für den streitigen Vergütungszeitraum vor dem 01.01.2012 gilt § 19 Abs. 1 EEG 2009 unmittelbar.

⁵Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfo/2008/49>.

⁶Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

⁷Hervorhebung nicht im Original.

- 11 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Alle PV-Installationen der Anspruchstellerin erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird gem. § 66 Abs. 1 EEG 2012 i. V. m. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten⁸ in Betrieb gesetzt worden.
- 12 Die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist ebenfalls erfüllt. Zwar befinden sich die PV 1 und PV 2 nicht „auf demselben Grundstück“. Dies ergibt sich daraus, dass die Flurstücke [... 4] und [... 7] im Grundbuch jeweils unter einer eigenen laufenden Nummer gebucht und mithin auch zwei verschiedene „Grundstücke“ sind.⁹ Sie befinden sich allerdings „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“.
- 13 Gemäß dem Votum 2011/19 ist von einer unmittelbaren räumlichen Nähe i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 bei Solarstromanlagen in aller Regel dann auszugehen, wenn
1. sie auf aneinander grenzenden Grundstücken in Betrieb genommen wurden,
 2. die hierdurch gemäß Nr. 4 a) der Empfehlung 2008/49 begründete widerlegliche Vermutung der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ nicht durch eines der in Nr. 5 a) der Empfehlung 2008/49 genannten Kriterien erschüttert wird,
 3. außerdem die Solarstromanlagen auf unmittelbar aneinander grenzenden Gebäuden installiert wurden und
 4. unter wertender Berücksichtigung der in Nr. 5 b) der Empfehlung 2008/49 genannten Kriterien als Bestandteile einer einheitlichen Installation anzusehen sind.¹⁰
- 14 Sämtliche PV-Anlagen erfüllen die Nummern 1 - 2. Die PV-Anlagen befinden sich alle auf angrenzenden Grundstücken und die dadurch begründete widerlegliche Vermutung der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ wird auch nicht durch die Kriterien in Nr. 5 (a) der Empfehlung 2008/49 erschüttert, insbesondere da es sich bei den

⁸Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/13>.

⁹Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 2.

¹⁰Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 65.

Gebäuden, auf denen die PV-Anlagen angebracht sind, nicht um alleinstehende Gebäude handelt.¹¹

- 15 Auch sind die Anlagen gemäß des Leitsatzes 2 des Votums 2011/19 auf „mehreren unmittelbar aneinander angrenzenden Gebäuden“ angebracht. Zwar grenzen nur einige der Gebäude im Sinne der Nummer 3 „unmittelbar aneinander an“, nämlich jeweils im Verhältnis zu dem nächsten, sich unmittelbar anschließenden Gebäude. Manche Gebäude grenzen hingegen im Verhältnis zu manchen anderen nur „mittelbar“ aneinander an wie z.B. die Gebäude am jeweiligen äußeren Ende des U-förmigen Gebäudekomplexes, GN₃ und GS₃. Jedoch sind sowohl die PV-Anlagen auf den unmittelbar als auch auf den mittelbar aneinander angrenzenden Gebäuden nach Nummer 4 des Votums 2011/19 „unter wertender Berücksichtigung der in Nr. 5 (b) der Empfehlung 2008/49 genannten Kriterien als Bestandteile einer einheitlichen Installation“ anzusehen. Insbesondere handelt es sich bei den Gebäuden um Bestandteile eines zusammenhängenden Gebäudekomplexes, auch wenn GN₁ und GS₁ durch eine Brandschutzmauer voneinander getrennt sind.¹² Dieser Komplex konnte teilweise auch wie die Dachfläche eines einheitlichen Gebäudes belegt werden, da die Flachdächer GN₁, GN₂ und GS₁ dieselbe Höhe aufweisen.¹³ Obwohl zum Teil unterschiedlich hohe Dachflächen vorliegen, konnten die PV-Anlagen gebäudeübergreifend, wenn auch nicht flurstücksübergreifend, an dieselben Wechselrichter angeschlossen werden. Demnach teilen sich hierdurch die PV-Anlagen je Flurstück gemeinsame Infrastruktureinrichtungen.¹⁴ Dies spricht für eine gemeinsame Konzeption der Anlagen jedenfalls je Flurstück.
- 16 Dafür, dass die PV 1 und 2 auch flurstücksübergreifend Bestandteile einer einheitlichen Installation sind, spricht, dass alle Anlagen von derselben Betreiberin betrieben¹⁵ werden. Weiterhin wurden sie an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Betrieb genommen, was ebenfalls ein Indiz für eine gemeinsame Planung und Umsetzung der PV 1 und 2 ist. Auch weisen die PV 1 und 2 exakt die gleiche installierte Leistung knapp unterhalb der Vergütungsschwelle von 100 kW_p auf. Die Gesamtschau

¹¹Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (a) ii.

¹²Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 68.

¹³Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) v.

¹⁴Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) vii.

¹⁵Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) i sowie Rn. 113.

der Kriterien der Empfehlung 2008/49 spricht damit für eine vergütungsseitige Zusammenfassung der beiden Installationen.

- 17 Demnach gelten die PV 1 und 2 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage.

Dr. Lovens

Richter

Wolter